

VKU Geschäftsstelle NRW • Brohler Straße 13 • 50968 Köln

An die
VKU-NRW-Mitgliedsunternehmen
Vorstand/Geschäftsführung/Betriebsleitung

Brohler Straße 13
50968 Köln

Fon +49 (0) 221.3770-225
Fax +49 (0) 221.3770-264

lgnrw@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58 58 0-0
Fax +49 (0) 30.58 58 0-100

www.vku.de
info@vku.de

23.03.2020

Corona-Pandemie: Landesregierung beschließt Kontaktverbot und weitere Maßnahmen – Ausnahme für berufliche Zusammenkünfte / Keine Einschränkungen für den Arbeitsweg / Handwerker und Dienstleister können weiter tätig sein / Betriebskantinen können weiter öffnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 22.3. ein weitreichendes Kontaktverbot und weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie in NRW per beigefügter Rechtsverordnung (CoronaSchVO) beschlossen. Die Rechtsverordnung ist am 23.3. in Kraft getreten und tritt am 20.4. außer Kraft. Damit folgt die Landesregierung dem am 22.3. von Bund und Ländern gefassten, ebenfalls beigefügten Beschluss zur weiteren Beschränkung sozialer Kontakte.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Regelungsinhalte der Rechtsverordnung zu nachfolgenden Aspekten informieren.

Kontaktverbot – Ausnahme für berufliche Zusammenkünfte

Das Kontaktverbot untersagt Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen. Ausgenommen sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen Gründen. Darüber hinaus ausgenommen sind Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen und zwingend notwendige Zusammenkünfte aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen.

Stv. Hauptgeschäftsführer:
Michael Wübbels

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Keine Einschränkungen für den Arbeitsweg

In der Rechtsverordnung werden keine Einschränkungen für den Weg zur Arbeit erlassen. Der Weg zur Arbeitsstätte oder an Einsatzorte bleibt demnach uneingeschränkt

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEBEXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

möglich. Insoweit sind auch keine Arbeitswegbescheinigungen, Passierscheine oder Ähnliches erforderlich. Auch die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bleibt zulässig; dieser ist vom Kontaktverbot ausgenommen.

Handwerker und Dienstleister können weiter tätig sein

Handwerker und Dienstleister können gemäß § 7 Abs. 1 CoronaSchVO ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen.

Betriebskantinen können weiter öffnen

Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist gemäß § 9 Abs. 1 CoronaSchVO untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen aber zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

Ferner hat die Landesregierung angekündigt, dass die Notbetreuung an Schulen und Kindertageseinrichtungen für Personal der kritischen Infrastrukturen noch einmal ausgeweitet werden soll. Zum einen soll dem Vernehmen nach dann der Nachweis oder die Zusicherung ausreichen, dass ein Elternteil nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil es in einer kritischen Infrastruktur tätig ist. Momentan müssen beide Elternteile (soweit nicht alleinerziehend) diesen Nachweis oder diese Zusicherung erbringen. Zum anderen soll die Notbetreuung auf das Wochenende und insbesondere das Osterwochenende sowie die Osterferien ausgeweitet werden. Ein Erlass hierzu ist noch nicht ergangen. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald dies erfolgt ist.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Moraing

- Geschäftsführer -

Anlagen